

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 17 (1937-1938)
Heft: 6

Artikel: Der Verfassungsartikel des Vereins der Schweizer Presse
Autor: Nobs, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-333129>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

daß es sich bei dieser Verfassungs-Initiative um eine *Gegenwartsnotwendigkeit* von großer Bedeutung handelt. Es muß mit dem Initiativkomitee für die wirkungsvolle Annahme des Gegenvorschlages kämpfen. Denn es steht noch nirgends geschrieben, daß nicht gewisse Kreise der Privatindustrie — selbst diesen bescheidenen Fortschritt —, nur mit scheelen Augen betrachten.

*

Der 20. Februar 1938 ist also, trotzdem die Abstimmungsergebnisse scheinbar zum voraus gegeben sind, ein wichtiger Abstimmungstag unseres Landes.

Er sollte eine fast einstimmige Annahme des Verfassungsartikels betreffend die rätoromanische Sprache bringen.

Bei der Abstimmung über die kommunistische Initiative kann unserer Auffassung nach nur das größte Gewicht auf die kommende Initiative der Richtlinienbewegung gelegt werden, so daß das Abstimmungsergebnis, das ein sehr stark verwerfendes sein wird, für die Frage selbst ohne Bedeutung ist.

Bei dem Verfassungsartikel, der die Ueberwachung der Rüstungsindustrie betrifft, aber liegen die Verhältnisse für den Stimmberechtigten am kompliziertesten. Ihm klarzumachen, daß er, auch wenn er den Initiativtext für viel besser hält, sich *nur* für den Gegenvorschlag einsetzen muß, ist eine Aufgabe, wie sie ein demokratisches Volk lösen kann, wenn es sich bemüht, richtig aufzuklären.

Der Verfassungsartikel des Vereins der Schweizer Presse

Von E r n s t N o b s

Der Verein der Schweizer Presse hat in den letzten Jahren sich Verdienste um die Erhaltung der Pressefreiheit erworben, die nach meiner Ueberzeugung eher unterschätzt als überschätzt werden. Als unter dem Druck der Diplomatie der Diktaturen der Bundesrat jenen Beschluß vom 26. März 1934 erließ, wonach Zeitungen, welche die auswärtigen Beziehungen der Schweiz gefährden, verwarnt und im Wiederholungsfall auf bestimmte Frist im Erscheinen eingestellt werden können, war es vor allem der Verein der Schweizer Presse, der die Bedeutung einer derartigen Bedrohung der Pressefreiheit erkannte und in nachdrücklichen Vorstellungen beim Bundesrat eine Milderung des Bundesratsbeschlusses erreichte. Der Bundesrat willigte ein in die Einsetzung der sogenannten konsultativen Pressekommission, die nach Vorschlägen der Organisationen der Journalisten und der Verleger aus drei Journalisten und zwei Verlegern zusammengesetzt und vom Bundesrat gewählt, diesem *k o n s u l t a t i v* Auskunft gibt über die Auffassung der Presse in allen jenen Fällen, in denen der Bundesrat eine Maßnahme in Erwägung zieht. Die Kommission ist also keine Zensurkommission. Ihr ist keine Ueberwachungsaufgabe übertragen. Sie besammelt sich

nur im Falle, daß Beschwerden oder Feststellungen vorliegen, die den Bundesrat eine Maßregel in Erwägung ziehen lassen. Zu den Sitzungen der Kommission erscheint (auf ihre seinerzeitige Einladung hin) der Bundesanwalt, der die beanstandeten Presseäußerungen vorlegt und die Auffassung der Bundesbehörde vertritt. Die Kommission nimmt zu den in ihrem Schoß gestellten Anträgen Stellung. Ihre Beschlüsse haben konsultativen Charakter. Sie verpflichten den Bundesrat nicht. Dieser hat sich auch in seinem Beschluß vom 15. Mai 1934 bei Einsetzung der konsultativen Pressekommission vorbehalten, in dringenden Fällen ohne Fühlungnahme mit der Kommission die Sanktionen zu ergreifen, die er für angebracht hält. Der Bundesrat hat denn auch zu verschiedenen Malen Zeitungen verwarnt, ohne daß die Kommission konsultiert worden wäre.

Im ganzen hat die konsultative Pressekommission vermittelnd und mildernd gewirkt. Sie ist aber bald einmal über ihre konsultative Aufgabe hinausgewachsen. Sie empfand das Bedürfnis, dem Redakteur wenigstens zu sagen, was sie für zulässig oder anstößig hält und hat in zwei Kreisschreiben an die Gesamtheit der Redaktionen ihren Standpunkt dahin präzisiert, daß bei aller Freiheit der sachlichen Kritik Beschimpfungen und Beleidigungen anderer Völker, Staatsoberhäupter, Regierungen und einzelner Minister und der fremden Gesandten in der Schweiz unterbleiben sollten. Man mag bedauern, daß der Presse überhaupt jemals eine konsultative Pressekommission wünschbar geworden ist, aber es darf auch gesagt werden, daß mit einem in Verbalinjurien sich austobenden journalistischen Kraftmeiertum nichts erreicht wird im Kampf gegen die autoritären Staatssysteme. Die Kommission hat durch ein System von Mahnungen und Warnungen, die in ihrem Auftrag bald von ihrem Präsidenten, bald von einzelnen Mitgliedern ausgehen, sich direkt mit den in Frage kommenden Zeitungen in Verbindung gesetzt und nur in ganz wenigen Fällen dem Bundesrat eine Verwarnung beantragt. Kein einziges Mal hat die Kommission sich für ein Zeitungsverbot ausgesprochen, ja eine solche Maßnahme nie auch nur erwogen. Immerhin hat der Bundesrat das Recht beansprucht, gegebenenfalls eine solche Maßnahme zu verhängen und das eventuell auch ohne Anhören der Pressekommission. Es war mir willkommen, einmal über diese Dinge in der »Roten Revue« Auskunft zu geben.

Es ist klar, daß die heutige Regelung des Presserechtes, wie sie auch in den oben dargelegten Verhältnissen zum Ausdruck kommt, nicht befriedigen kann. Die Sozialdemokratische Partei hat auf die Anregung ihrer Presse noch im Jahre 1934 zur Abwehr gegen die Bundesratsbeschlüsse vom 26. März und 15. Mai 1934 ihre Presserechtsinitiative ins Volk geworfen, über die wir seinerzeit in der »Roten Revue« (September 1934) orientiert haben. Die notwendige Unterschriftenzahl ist erreicht worden. Die eidgenössischen Räte werden sich mit der Initiative zu befassen haben.

Fast zu gleicher Zeit, da die Sozialdemokratische Partei ihre Initiative vorbereitete, hat der Verein der Schweizer Presse unter der Leitung seines damaligen Zentralpräsidenten, Dr. M. Feldmann in Bern,

eine Kommission eingesetzt zur Vorbereitung eines neuen Presserechtsartikels der Bundesverfassung. Dr. Feldmann hat die Aufgabe auch nach seinem Rücktritt betreut¹. Seine umfassenden Kenntnisse im Gebiete des Presserechts und der Wille, die traditionelle schweizerische Pressefreiheit zu erhalten, ließen ihn bei vielen Widerständen eine auch von sozialdemokratischer Seite anzuerkennende und in höchstem Maß schätzenswerte Arbeit leisten. Dieser den Verein der Schweizer Presse ehrenden nachhaltigen Aktion schreibe ich es zu, wenn die Pressefreiheit auch seit den Frühjahrstagen 1934 nicht zu sehr beeinträchtigt worden ist. Immerhin betone ich wiederholt, daß der heutige Rechtszustand zu den größten Besorgnissen Anlaß gibt, weil die Pressefreiheit, dieses Palladium aller Demokratie, heute im Belieben der Bundesräte steht.

Dem Verein der Schweizer Presse ist es nicht leicht gefallen, mit seinem Verfassungsartikel ins reine zu kommen. Es waren Widerstände aller Art, nicht zuletzt diejenigen des welschen Föderalismus, zu überwinden, und es mag das eine und andere schließlich anders geformt worden sein, als es die fortschrittlichsten Befürworter der Pressefreiheit im Presseverein selber gewünscht hätten. Das darf nicht außer acht gelassen werden. Der nun vorliegende Verfassungsartikel hat die Zustimmung der Jahresdelegiertenversammlung sowohl des Pressevereins wie des Schweiz. Zeitungsverlegervereins gefunden. Es ist zu begrüßen, daß auch der Zeitungsverlegerverein sich dieser Aktion angeschlossen hat. Sein Organ führt Nummer für Nummer die Sterbechronik des deutschen Zeitungssterbens fort, und wir zweifeln nicht, daß diese sehr illustrativen Tatsachen nicht wenig dazu beigetragen haben, den schweizerischen Verleger die Pressefreiheit als ein schätzenswertes Gut empfinden zu lassen.

Der vom Verein der Schweizer Presse und vom Zeitungsverlegerverein gutgeheißene Verfassungsartikel hat folgenden Wortlaut:

Die Pressefreiheit ist gewährleistet.

Die Gesetzgebung umschreibt ihren Mißbrauch; seine Ahndung ist Sache des Richters.

Die Beschlagnahme oder *das Verbot von Presseerzeugnissen* ist nur als vorläufige Maßnahme, unter gleichzeitiger Einleitung

¹ Leser der »Roten Revue« sowie Parlamentarier, Juristen und Journalisten, die sich für diese Arbeiten des Vereins der Schweizer Presse näher interessieren, seien auf die nachbenannten Schriften aufmerksam gemacht:

1. *Die Schweizer Presse*. Jubiläumsschrift 1933 (Artikel Feldmann »Grundlagen und Grenzen der Pressefreiheit in der Schweiz«).
2. *Festgabe zum 70. Geburtstage Oskar Wettsteins*. (Inbesondere »Pressopolitik und Presserecht in der Schweiz« von Dr. M. Feldmann).
3. *Feldmann, Ueber die Entwicklung der Pressefreiheit*. (Verlag Stämpfli, Bern, 1937.)
4. *Die Schweizer Presse*. Korrespondenzblatt des Vereins der Schweizer Presse. 1934—1938.

eines gerichtlichen Verfahrens, zulässig; über die Aufrechterhaltung einer solchen Maßnahme entscheidet der Richter.

Die Zensur ist untersagt.

Für Aeüßerungen in einem in der Schweiz herausgegebenen Presseerzeugnis können die verantwortlichen Personen nur am Ort der Herausgabe oder an ihrem Wohnsitz belangt werden.

Der Bund erläßt auf dem Wege der Gesetzgebung Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Pressefreiheit, der gegen die Eidgenossenschaft, ihre Behörden, ihre militärische Sicherheit oder gegen die zur Wahrung der Neutralität getroffenen Maßnahmen (Art. 85, Ziffer 6, der Bundesverfassung) gerichtet ist.

Der Bund kann auf dem Wege der Gesetzgebung Bestimmungen erlassen über den Schutz der freien Meinungsäußerung, insbesondere über die Wahrung des journalistischen Berufsgeheimnisses.

Unter dem Vorbehalt der vorstehenden Bestimmungen erlassen die Kantone gegen den Mißbrauch der Pressefreiheit die erforderlichen Vorschriften, die jedoch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates bedürfen.

Es sei zunächst auf die grundsätzliche Bedeutung des zweiten Abschnittes hingewiesen, der über den Verfassungsartikel hinaus eine Pressegesetzgebung fordert und insbesondere das Verfahren gegen den Journalisten der Willkür administrativer Behörden entzieht, vielmehr es mit allen Kautelen eines gerichtlichen Verfahrens, also mit gesetzmäßiger Untersuchung, Verteidigung, Appellation usw., umgibt. Auch in der Wiederaufnahme des Zensurverbotes, in der Bestimmung des Gerichtsstandes, im Schutz des Berufsgeheimnisses und in der bundesrechtlichen Umschreibung des Mißbrauches der Pressefreiheit kann man dem Entwurf unbedenklich zustimmen. Anders steht es dagegen mit dem Absatz 3:

Die Beschlagnahme oder das Verbot von Presseerzeugnissen ist nur als vorläufige Maßnahme, unter gleichzeitiger Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, zulässig; über die Aufrechterhaltung einer solchen Maßnahme entscheidet der Richter.

Wir fürchten den Mißbrauch, der mit einer solchen Regelung ermöglicht werden kann. Freilich besteht heute schon das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen eine Zeitung zu konfiszieren. Allein wir halten dafür, wenn schon der Verfassungsartikel sich zu diesem Punkte äußern soll, dies in einer einläßlicheren, alle Zweideutigkeiten ausschließenden Weise geschehen müßte. Wir verhehlen unsere Bedenken gegen die erwähnte Bestimmung nicht, und wir müssen sie ablehnen.

Nun ist der Verfassungsartikel des Vereins der Schweizer Presse kein endgültiger Initiativ-Text, der keine Abänderung mehr erfahren darf. Es ist überhaupt nicht beabsichtigt, ihn auf dem Initiativweg zu lancieren. Er soll mit einer einläßlichen presserechtlichen Begründung dem

Bundesrat und den eidgenössischen Räten vorgelegt werden. Die Urheber erwarten, daß ihr Entwurf zur Vertiefung der Diskussion und zur leidenschaftslosen sachlichen Abklärung der Probleme beitrage. Insofern können auch wir sozialdemokratischen Initianten die Arbeit des Pressevereins auf diesem Gebiet begrüßen. Wir möchten die Hoffnung nicht aufgeben, daß möglicherweise recht bald eine politische Konstellation sich ergebe, welche mit Zustimmung der Sozialdemokratischen Partei eine Gewährleistung der Pressefreiheit in der Bundesverfassung verwirklichen werde.

Gerade in diesem Augenblick entbehrt die Frage der Aktualität; denn es handelt sich nun zunächst darum, das vereinheitlichte Strafrecht gegen den Föderalismus durchzusetzen. Es liegt sehr viel daran, diesen bedeutenden Kampf zum Erfolg zu führen. Es darf nicht heißen, daß die politischen Kräfte der Demokratie sich gegenseitig lahmlegen und überhaupt nichts mehr im Felde der demokratischen Politik erreicht und verwirklicht werden kann. Darum wird die Sozialdem. Partei die Bedeutung dieses großen Referendumskampfes nicht unterschätzen und dafür eine ganz große Anstrengung machen müssen. Es ist freilich richtig, daß die im Bundesrat exklusiv regierenden Parteien mit ihren eigenen Kräften nicht mehr demokratisch regieren können und darum immer mehr auf die Abwege zwar sehr zeitgemäßer, aber im höchsten Maß verhängnisvoller autokratischer Methoden kommen. Wir bekämpfen diese Methoden am besten, indem wir die letzten Möglichkeiten demokratischer Politik unter diesen Verhältnissen nicht barrikadieren. Darum Strafrechtseinheit zuerst! Die Pressegesetzgebung nachher! Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß auch unter den heutigen Verhältnissen (falls nicht ein neuer Weltkrieg Europa vernichtet) sich die Besonderheit der schweizerischen Regeneration wiederholen wird: Die regierende zentrale Staatsgewalt wird zuerst in den Kantonen durch eine Koalition überlegener Kräfte überwunden. Diese Entwicklung ist bei weitem nicht am Ziel, aber — trotz etwelcher Rückschläge — recht rüstig unterwegs. Sie allein wird auch das neue Presserecht, die Gewährleistung der Pressefreiheit, kodifizieren.

Sozialismus und Liberalismus

Von Hans Gertsch.

In der sozialistischen Presse ist seit kurzer Zeit ein neues Wort aufgetaucht, das Eigenschaftswort »liberalistisch«. Zum Unterschied von dem guten alten Wort »liberal« soll es offenbar einen abfälligen Nebengeschmack hervorrufen. Seiner Herkunft nach stammt dieses Wort aus dem Norden: es gehörte zu jenen Schlagworten, die der Nationalsozialismus in seinem Kampf gegen die deutsche Demokratie, die er als »liberalistisch« verwarf, in die Massen schleuderte. Ein neuer Beweis für die Durchschlagskraft gerade jener Propagandamethoden, die sich nicht an unsern Intellekt wenden, sondern in einer